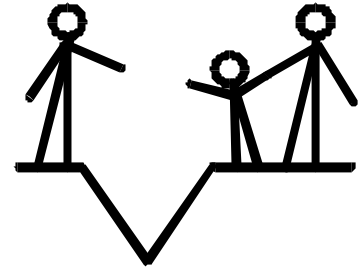


# Väteraufbruch für Kinder

## Bundesvorstand



Väteraufbruch für Kinder - Webel, Schulstr. 6, 06188 Gollma

Frau Ministerin  
Brigitte Zypries  
Mohrenstr. 37

10117 Berlin

es schreibt Ihnen:

**Dietmar Nikolai Webel**  
Schulstraße 6  
06188 Gollma

☎ 034602 – 4 89 11

📠 034602 – 4 89 11

✉ [dnwebel@web.de](mailto:dnwebel@web.de)

Gollma, 23. April 2003

## Kommentar des Väteraufbruch zur vorgelegten Übergangsregelung der sog. Altfälle (vor dem 0.07.1998 geborenen nichtehelichen Kinder)

Sehr geehrte Frau Zypries,

für den Verein „Väteraufbruch für Kinder e.V.“ möchte ich mich noch einmal bei Ihnen für Ihre Anfrage einer Stellungnahme zur „Altfallregelung“ bedanken.

Wir haben Ihren Entwurf zu einer Übergangsregelung erhalten und sehen darin folgende Probleme:

### 1. "dem Kindeswohl dienen".

Mit dieser Formulierung wird eine Hintertür geschaffen, den betreffenden Elternteil erneut auszugrenzen. Da es meistens Männer betrifft wird auch in diesem Entwurf davon ausgegangen, dass sich Väter ihre Anwartschaft auf das Kind „verdienen müssen“. Dies widerspricht aber dem Grundsatz, dass beide Eltern gleichwertig sind, sowie der einhelligen Auffassung, dass beide Elternteile gleich wichtig für die Entwicklung eines Kindes sind.

Es besteht zudem die Gefahr, dass diese Formulierung ähnlich restriktiv ausgelegt wird, wie bereits aus §1711 BGB a.F. bekannt und daher mit hohen Anforderungen versehen ist. Diese hohen Anforderungen sind aber spätestens seit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 nicht mehr aktuell.

Außerdem möchte wir Sie darauf hinweisen, dass im Artikel 26 der EU-Charta die Formulierung "...es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen" verwandt wird.

---

## Väteraufbruch für Kinder e.V.

### Bundesgeschäftsstelle:

✉ Palmental 3, 99817 Eisenach ☎ 01805 – 120 120 📠 06627 – 91 48 37 ✉ [info@vafk.de](mailto:info@vafk.de) 🌐 <http://www.vafk.de>

**Bank:** Sozialbank Hannover, BLZ 251 205 10, Konto 8443 600 **Registergericht:** AG Bonn VR 5814

### Bundesvorstand:

**geschäftsführende Koordination:** Rüdiger Meyer-Spelbrink, Nentershausen (Bad Hersfeld); **Politik:** Dietmar-Nikolai Webel, Gollma (Halle); **Bildungsarbeit:** Horst Schmeil, Berlin; **Schriftführung:** Rosemarie Binder-Linsler, Würzburg; **Mitgliederwesen:** Hartmut Völp, Hamburg

**Wir meinen, dass die Formulierung ersetzt wird durch: "sofern es dem Kindeswohl nicht entgegensteht".**

## **2. "In häusliche Gemeinschaft gelebt haben":**

Es gibt viele die nie in einer häuslichen Gemeinschaft zusammen mit ihren Kindern gelebt haben, aber sich um das Kind kümmern bzw. kümmern wollen. Somit werden Elternteile ausgegrenzt, eine Unterscheidung von der Paarebene von der Elternebene erscheint angebracht. Die Vorlage vermutet hier, dass es nur eine Sorge gegeben hat, wenn eine häusliche Gemeinschaft vorhanden gewesen sei. Eine häusliche Gemeinschaft braucht es nicht, da Eltern auch außerhalb dieser Verantwortung für ihre Kinder tragen und praktizieren. Sollte die häusliche Gemeinschaft vorhanden gewesen sein, ist sie auch als Grund heranzuziehen.

**Es gibt eine elterliche Verantwortung außerhalb einer häuslichen Gemeinschaft.**

## **3. "... elterlichen Verantwortung gemeinsam getragen haben"**

Die Bereitschaft zur elterlichen Verantwortung beim nichtsorgeberechtigten Elternteil kann bisher ohne Schaden oder Strafe durch den sorgeberechtigten Elternteil verhindert werden. Die im BVerfG zitierte Studie von Vaskovics spiegelt zwar die Situation des Umgangs wider, aber sagt über die Gründe der Situation nichts aus. Nach unserer Kenntnis gibt es einen beachtlichen Missbrauch mit dem Sorge- und dem Umgangsrecht. Nichtsorgeberechtigte Elternteile werden regelrecht von der Ausübung der elterlichen Verantwortung durch Kindesmütter, Familiengerichte und andere Scheidungsbegleiter regelrecht weggedrückt.

**Nicht die Ausübung der elterlichen Verantwortung, sondern der Wille zur elterlichen Verantwortung soll das ausschlaggebende Kriterium sein.**

## **4. Nachweis darüber erbringen müssen, dass die gemeinsame elterliche Sorge angestrebt wurde**

Da für eine gemeinsame Sorge nichtehelicher Eltern keine juristische Möglichkeit bestand, erschien so eine Bestrebung aussichtslos. Wer strebt schon an, was es nicht gibt? Das spiegelt aber nicht die gemeinsame Absicht wider.

**Der ganze Nachweis muss entfallen, weil es vor 01.07.1998 keine Möglichkeit einer gemeinsamen Sorge gegeben hat.**

## **5. Geforderte Untersuchung der Situation nichtehelicher Kinder**

Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist die Bundesregierung aufgefordert worden die Annahmen mit der Wirklichkeit zu überprüfen. In dem vorgelegten Papier wurde eine statistische Erfassung des gemeinsamen Sorgerechtes angeregt. Eine Zählung sagt nur sehr wenig über die Motivation aus, das ist der Schwachpunkt der Vaskovics Studie.

**Viel dringender erscheint es, die Motivation für die Entscheidungen nicht verheirateter Eltern bezüglich der Sorgerechtsregelung festzustellen.**

Bundesvorstand  
Dietmar Nikolai Webel